



Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan Höhenkirchen Nr. 45 „südlich der Mesnerstraße, östlich der Anwanderstraße“;

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Bauausschuss der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn hat mit Beschluss vom 06.02.2020 den o.g. Bebauungsplans i.d.F. vom 06.02.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Zimmer 12 (Frau Englbrecht), Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

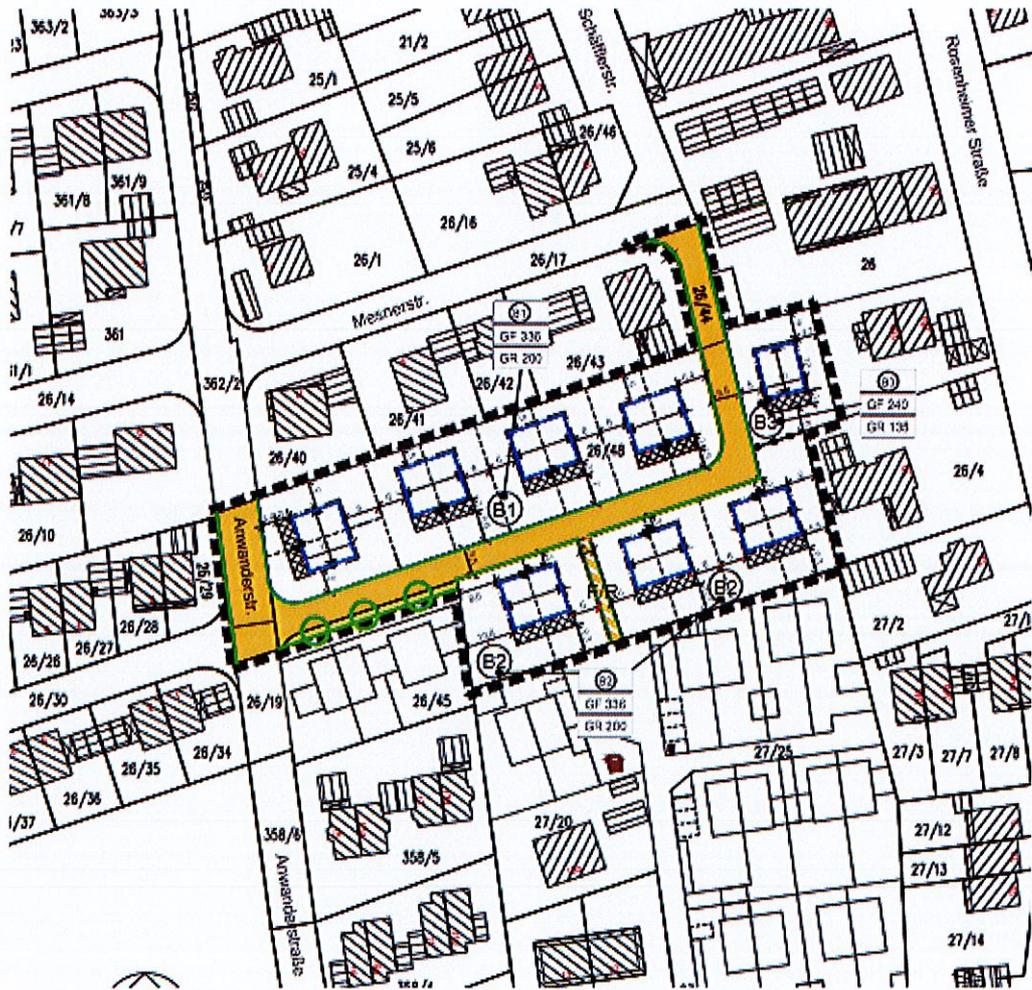
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen und der Begründung in Bezug genommenen Vorschriften liegen in der Gemeinde zur Einsicht aus.



Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am 10.02.2020
 Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Ursula Mayer
 Ursula Mayer
 Erste Bürgermeisterin



1. Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln am 14.02.2020
 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am
 [_____]
 Unterschrift

2. Abzunehmen frühestens am 27.03.2020
 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am
 [_____]
 Unterschrift